

Kurt Feldmann-Jäger

Eingang: 20.01.2021

0225/2018/AN

TOP 5.1

Tel 04321 - 14876

Mobil 0179 - 9792214

Mail kurt@feldmann-jaeger.de

An
die Vorsitzende
des Bau- und Vergabeausschusses
Frau Helga Bühse
per Mail kuhbuehse@sw-n-nett.de

nachrichtlich:
Stadtbaurat Kubiak per Mail thorsten.kubiak@neumuenster.de

Einwohnerfragen

Thema: **Radweg auf dem Großflecken von der Straße Am Teich bis zur Altonaer Straße**

Sehr
geehrte Frau Bühse

ich bitte nachfolgende Fragen durch den Stadtbaurat - zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses
am 04.02.2021 - beantworten zu lassen.

Da ich ggf. nicht an der Sitzung teilnehmen kann bitte ich um mündliche und schriftliche
Beantwortung der Fragen.

Vorbemerkung:

Der Radweg auf bzw. über den Großflecken ist vielfach und breit diskutiert und es ist auch vielfach
und breit darüber berichtet worden.

Meist über den Belag (Granitstein, Asphalt, u.a.) und die Farbe (Signalwirkung, Blau, Rot, Grau
u.a.).

Zu kurz gekommen sind bisher aus unserer Sicht die Antworten / Darstellungen der
Ausführungsplanung hinsichtlich der Einhaltung der notwendigen Breiten und Radien entsprechend
der Straßenverkehrsordnung (StVO), der ergänzenden Verwaltungsvorschriften und fachlichen
Vorgaben aus den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen.

Einwohnerfragen:

1. Wird der Radweg auf dem Großflecken, von der Straße Am Teich bis zur Altonaer Straße,
an allen Stellen, das Regellaß für einseitig geführte Zweirichtungsradwege von 3 m
einhalten, bzw. an welchen Stellen nicht und mit welcher Begründung?

2. Werden zwischen dem Radweg und benachbarten Flächen die notwendigen Sicherheitsräume gewährleistet, insbesondere entlang der Fahrbahn (Kfz Verkehr) ist ein Sicherheitstrennstreifen von 0,5/0,75 m einzuhalten, bzw. an welchen Stellen und mit welcher Begründung nicht?
3. Wie werden an den Verschwenkungen des Radweges in Höhe des Karstadtgebäudes und des Rathauses die Mindestkurvenradien entsprechend der Netzkategorie (IR II / innergemeindliche Radschnellverbindung) des Radweges eingehalten oder verbessert, bzw. an welchen Stellen und mit welcher Begründung nicht?
4. Wenn nicht an allen Stellen des Radweges die gesetzlichen und/oder fachlichen Standards eingehalten werden können, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Welche Ergebnisse hat diese Prüfung ergeben?

Begründung:

Der Entwurf und die Gestaltung einer Radverkehrsanlage muss geeignet sein, die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes zu gewährleisten oder zu verbessern.

Dies Aspekte sind bisher bei der Planung und politischen Diskussion eher in den Hintergrund geraten.

Die Beantwortung der Fragen soll hier, insbesondere für die Betroffenen, mehr Klarheit bringen.

Neumünster 20.01.2021



Kurt Feldmann-Jäger